

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2004 Nr. 30</u> Veröffentlichungsdatum: 15.07.2004

Seite: 444

## Vierte Änderung der Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

822

# Vierte Änderung der Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 15. Juli 2004

Aufgestellt mit Beschluss des Vorstandes vom 11. Juni 2004

Verabschiedet mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. Juli 2004

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 6. August 2004

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse hat aufgrund des § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1997 (<u>GV. NRW.</u> 1998 S. 226), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2003 (<u>GV. NRW. S. 747</u>), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 Unterabschnitt III. erhält folgende Fassung:

"III. Versicherte in den Landesbetrieben und übernommenen Unternehmen:

Beitragspflichtig für die Versicherten in den Landesbetrieben nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) ist das Land Nordrhein-Westfalen. Die nach der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Unternehmen oder die nach § 128 Abs. 4 SGB VII in die Zuständigkeit der Landesunfallkasse übernommenen Unternehmen sind selbst beitragspflichtig."

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vorsitzender des Vorstandes

Hans-Dieter Gotsche

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Helmut Schneider

GV. NRW. 2004 S. 444